

**Empfehlungen zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.06.2021	Jugendhilfeausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (Stand: Dezember 2020) als Grundlage der Arbeit im Jugendamt.

**Begründung:**

Die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landesjugendämter aus NRW haben miteinander vereinbart, dass die bereits vorliegenden Orientierungshilfen der Jugendämter zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII aktualisiert und i. S. d. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als Empfehlung der örtlichen Jugendämter zur Wahrnehmung dieser Aufgabe veröffentlicht werden (**Anlage 1**). Hierzu gehört auch ein Papier über die Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (**Anlage 2**).

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in der Angelegenheit sowohl mit den beiden Landesjugendämtern als auch mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Um die Verbindlichkeit der Empfehlungen der beiden Landesjugendämter zum Kinderschutz zu erhöhen, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände daher, die Empfehlungen auch von den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen in NRW auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

**Anlage/n:**

- (1) Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- (2) Empfehlung Schutzauftrag – Gelingfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII